

Zulassungsverfahren «sur dossier» zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I und Logopädie

Antworten auf häufig gestellte Fragen; Stand: 22.08.2025

Nr.	Frage	Antwort
1. Zulassung		
1.1	Wer ist zur Abklärung der Studierfähigkeit zugelassen?	Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können sich für das Zulassungsverfahren anmelden: - Mindestalter 27 Jahre bei Studienbeginn des jeweiligen Jahres der Abklärung (Stichtag 1. September) - Abschluss einer regulär mindestens dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II - Nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung, erbracht über einen Zeitraum von maximal acht Jahren - Bei nicht-deutscher Muttersprache: Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
1.2	Wie kann „Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300%“ (vgl. Frage 1.1) nachgewiesen werden?	Die 300% Stellenprozent können mit einer vollzeitigen Tätigkeit während 3 Jahren oder beispielsweise auch mit einer Stückelung (1 Jahr: 100%, 1 Jahr: 60%, 2 Jahre: 50%, 1 Jahr: 40%) in 5 Jahren erreicht werden, jedoch maximal innerhalb von 8 Jahren.
1.3	Wird Erziehungsarbeit für die Aufnahme zum Zulassungsverfahren als „Berufserfahrung“ angerechnet?	Familien-/Erziehungsarbeit kann grundsätzlich nicht angerechnet werden, da die Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW gestützt auf die einschlägigen EDK-Reglemente explizit den Nachweis von Berufstätigkeit verlangt.
1.4	Kann Militär- oder Zivildienst für die Aufnahme zum Zulassungsverfahren als «Berufserfahrung» angerechnet werden?	Ja, dies ist möglich.
1.5	Wird eine selbständige Tätigkeit auch als Berufstätigkeit angerechnet und wenn ja, wie kann der Nachweis dieser erbracht werden?	Sofern glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Berufstätigkeit tatsächlich erbracht wurde (z.B. anhand Handelsregisterauszug), kann auch selbstständige Tätigkeit angerechnet werden.
1.6	Bin ich mit dem Abschluss einer Höheren Fachschule (HF) direkt zum Studium zugelassen?	Nein, mit dem HF-Abschluss sind Sie nicht direkt zum Studium zugelassen. Sofern Sie alle Bedingungen erfüllen (vgl. Frage 1.1), haben Sie die Möglichkeit, das Zulassungsverfahren zu absolvieren.
1.7	Ich habe einen ausländischen Schul- bzw. Berufsabschluss. Wird dieser auch anerkannt?	Personen mit einem von der PH FHNW als gleichwertig anerkannten Abschluss können sich ebenfalls für das Zulassungsverfahren anmelden. Die Überprüfung des ausländischen Abschlusses wird nach erfolgter Anmeldung zum Zulassungsverfahren vorgenommen.
1.8	Zu welchen Studiengängen werde ich nach erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens zugelassen?	Teilnehmende des Zulassungsverfahrens sind nach erfolgreicher Abklärung der Studierfähigkeit zu den regulären Bachelorstudiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I als auch zur Studienvariante Quereinstieg und Logopädie zugelassen.

1.9	<i>Ich werde erst anfangs Oktober (nach Studienbeginn) 27 Jahre alt sein. Gibt es trotzdem eine Möglichkeit, an einen Studienplatz zu gelangen?</i>	Bezüglich des Stichtags können keine Ausnahmen gemacht werden. Falls kein formaler Zulassungsausweis vorliegt, kann das Zulassungsverfahren somit frühestens in einem Jahr absolviert werden oder es kann – je nach Vorbildung – auch die Ergänzungsprüfung absolviert werden. Zu beachten ist jedoch, dass eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu Kindergarten-/Unterstufe und Primarstufe, jedoch nicht für Sekundarstufe I und Logopädie berechtigt. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/ergaenzungspruefung
1.10	<i>Ich habe nicht die Schweizer Nationalität. Ich bin Deutsche und habe den Ausweis B. Ist es mir trotzdem möglich, ein Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW zu absolvieren?</i>	Sofern Sie die Zulassungsbedingungen zum Studium bzw. zum Zulassungsverfahren erfüllen, ist es möglich, zugelassen zu werden. Die Nationalität spielt keine Rolle.
1.11	<i>Berechtigt mich ein bestandenes Zulassungsverfahren auch für die Zulassung zu Studiengängen einer anderen Pädagogischen Hochschule?</i>	Es liegt in der Kompetenz der aufnehmenden Hochschule, zu entscheiden, ob das Zulassungsverfahren der PH FHNW für die entsprechende Hochschule anerkannt wird.
2. Zulassungsverfahren		
2.1	<i>Wie sieht das Zulassungsverfahren im Detail aus (Inhalt, Dauer)?</i>	Nach erfolgter Dossierprüfung erfolgt die Abklärung der Studierfähigkeit. Bei dieser Abklärung werden Bereiche der kognitiven Leistungsfähigkeit (schlussfolgerndes Denken), mathematisches Wissen und Textverständnis geprüft. Dabei kommen verschiedene Testverfahren zur Anwendung. Für die Studierfähigkeitsabklärung muss ein Tag einberechnet werden. Weitere Informationen zur Studierfähigkeitsabklärungen sind auf dem Merkblatt zu finden: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren -> Merkblatt zur Studierfähigkeitsabklärung.
2.2	<i>Wann findet das Zulassungsverfahren statt?</i>	Das Verfahren wird jeweils im Frühjahr und im Herbst durchgeführt. Die Termine werden auf der Website der PH FHNW publiziert: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren .
2.3	<i>Wie kann ich mich für die Studierfähigkeitsabklärung vorbereiten?</i>	Für die Bereiche der kognitiven Leistungsfähigkeit ist eine explizite Vorbereitung nicht möglich. Dagegen kann eine Auseinandersetzung im Bereich des mathematischen Wissens mit den Rechenprinzipien in folgenden Bereichen als unterstützend erlebt werden: Geometrie und grafische Funktionen, Textaufgaben, prozedurales Rechnen (z.B. Multiplikation, Division, Potenzen/Wurzelziehen, Logarithmen), komplexes Rechnen (Auflösen von Termen, Lösen von Gleichungssystemen). Zur Vorbereitung für den Textverständnistest können die online verfügbaren Dokumente für Studierende des Zentrums Lesen eine Unterstützung darstellen (insbesondere zu "Fachtexte lesen und verarbeiten"). Diese sind hier zu finden: http://www.schreiben.zentrumlesen.ch/studierende.cfm
2.4	<i>Welche Hilfsmittel dürfen während der Studierfähigkeitsabklärung verwendet werden?</i>	Es sind keine Hilfsmittel erlaubt. Für die Studierfähigkeitsabklärung erhalten Sie einen Schreibblock und zum Lösen der Geometrieaufgaben eine kurze Formelsammlung. Beim Textverständnistest können Farbstifte oder auch Textmarker verwendet werden.
2.5	<i>Gibt es Musteraufgaben der Studierfähigkeitsabklärung und kann ein bestimmtes Buch zur Vorbereitung empfohlen werden?</i>	Nein.

2.6	<i>Welches kognitive Leistungsniveau wird für die Studierfähigkeitsabklärung gefordert?</i>	Da bei der Studierfähigkeitsabklärung die Fähigkeit überprüft wird, ob ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert werden kann, werden als Bezugsreferenz Personen mit gymnasialem Bildungsabschluss verwendet. Zu den Inhalten der Studierfähigkeitsabklärung vgl. 2.3.
2.7	<i>Wie kann ich mich anmelden und welche Unterlagen werden benötigt?</i>	Sie können sich über die Online-Anmeldung auf unserer Website unter https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/zulassung/zulassungsverfahren anmelden. Die Termine werden auf dieser Webseite publiziert. Folgende Unterlagen werden benötigt: aktueller Lebenslauf, Zulassungsdokument (bspw. Berufsmaturitätszeugnis), Arbeitsnachweise (bspw. Arbeitszeugnisse).
2.8	<i>Gibt es eine Informationsveranstaltung?</i>	Für Informationen und Fragen zum Zulassungsverfahren werden Informationsanlässe angeboten. Des Weiteren wird der Besuch der Info-Anlässe zu den Studiengängen empfohlen, um Fragen zu den Studiengängen der PH FHNW zu klären. (Anmeldung unter: https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/info-anlaesse)
2.9	<i>Wann muss die Gebühr von CHF 500.- für das Zulassungsverfahren bezahlt werden? Vor oder nach der Prüfung des Dossiers?</i>	Die Gebühr für das Zulassungsverfahren (CHF 500.-) ist bei Anmeldung zum Verfahren fällig und muss direkt in der Online-Anmeldung per Kreditkarte oder TWINT bezahlt werden. Die Gebühr muss zwingend vor Ablegen der Studierfähigkeitsabklärung bezahlt worden sein, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich. Diese Gebühr wird bei Nichtzulassung, Nichtbestehen der Abklärung der Studierfähigkeit, Nichtantreten oder Abmeldung nicht rückerstattet.
2.10	<i>Wird bei erfolgreichem Abschluss des Zulassungsverfahrens ein Teil der Gebühr an die Anmeldegebühr zum Studium oder an die Semestergebühren angerechnet?</i>	Nein.
2.11	<i>Wie lange ist ein bestandenenes Zulassungsverfahren gültig?</i>	Ein positives Ergebnis gilt so lange als Zulassungsausweis wie sich das Zulassungsverfahren nicht wesentlich ändert.
2.12	<i>Wie werde ich über die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens informiert?</i>	Das Ergebnis wird ca. drei Wochen nach der Studierfähigkeitsabklärung per Mail und A Post+ versendet.
2.13	<i>Erhalte ich die Auswertung der Abklärung der Studierfähigkeit?</i>	Es erfolgt eine Ergebnismitteilung zur Studierfähigkeit. Die originalen Testauszüge zur Studierfähigkeitsabklärung werden nicht übergeben. Für die detaillierten Testauszüge können Sie zu vorgegebenen Terminen eine Zeit zur Einsichtnahme am Campus Brugg-Windisch reservieren. Der entsprechende Buchungslink wird mit den Testergebnissen versendet.
2.14	<i>Kann ich das Zulassungsverfahren bei Nichtbestehen wiederholen?</i>	Ja, eine einmalige Wiederholung ist möglich.
2.15	<i>Wie läuft eine Wiederholung der Studierfähigkeitsabklärung ab?</i>	Es ist jeweils ein Termin im Frühjahr und Herbst für Wiederholende reserviert. Eine freie Terminwahl ist nicht möglich. Wiederholt werden nur jene Testbestandteile, die beim Erstversuch nicht erfolgreich absolviert wurden. Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden, sich jeweils spätestens 10 Minuten vor dem bzw. den zu wiederholenden Testteilen vor dem Prüfungsraum einzufinden. Ein detaillierter Zeitplan wird vorgängig zur Verfügung gestellt.
2.16	<i>Ist der Entscheid einsprachefähig?</i>	Ja, mittels Einsprache bei der Direktorin/beim Direktor der PH FHNW. Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum Studium aus. Es wird empfohlen, vor dem Einreichen einer Einsprache in die Unterlagen der Studierfähigkeitsabklärung Einsicht zu nehmen (vgl. 2.13).
2.17	<i>Da ich an den angebotenen Terminen verhindert bin, können Sie mir einen anderen Termin für die Abklärung der Studierfähigkeit anbieten?</i>	Nein. Einzeltermine können aus organisatorischen Gründen nicht ermöglicht werden.

2.18	<i>Bestehen Unterlagen in Papierform mit Informationen zum Zulassungsverfahren?</i>	Nein. Alle wichtigen Informationen zum Zulassungsverfahren sind zu finden unter https://www.fhnw.ch/de/ph/studium/rund-ums-studium/zulassung-rechtliches/zulassungsverfahren-sur-dossier-ku-prim-sek1-logo .
2.19	<i>Wie verhält es sich mit dem Datenschutz?</i>	Die Durchführungsinstanz stellt durch rechtliche, technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass die Vertraulichkeit Ihrer Personen- und Ergebnisdaten (elektronisch und physisch) gewährleistet ist. Die Resultate sind lediglich für die an der Auswertung beteiligten Personen einsehbar. Nach der Studierfähigkeitsabklärung haben Sie das Recht, die Testresultate mit einer Fachperson zu besprechen. Anonymisierte Ergebnisdaten werden zwecks Qualitätssicherung in regelmässigen Abständen ausgewertet. Nach Abschluss der Studierfähigkeitsabklärung werden Ihre Ergebnisdaten vertraulich aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.
3. Anmeldung zum Studium		
3.1	<i>Muss ich mich noch separat zum Studium anmelden?</i>	Ja. Eine Anmeldung zum Zulassungsverfahren «sur dossier» ersetzt nicht die fristgerechte Anmeldung zum gewünschten Studiengang. Die Anmeldung zum Studium kann bereits vor Abschluss des Zulassungsverfahrens erfolgen, da das Ergebnis des Zulassungsverfahrens auch nachträglich eingereicht werden kann. Zu den Anmeldefristen beachten Sie bitte die auf der Homepage publizierten Termine zu den einzelnen Studiengängen/Studienvarianten. Grundsätzlich empfehlen wir eine frühzeitige Anmeldung, auch wenn Ihnen das Ergebnis des Zulassungsverfahrens (vgl. 2.12) noch nicht vorliegt.
3.2	<i>Kann ich mich für die Studienvariante Quereinstieg anmelden, wenn ich das Verfahren im Frühjahr absolviere?</i>	Wenn Sie das Verfahren im Frühjahr absolvieren, ist eine Anmeldung zur Studienvariante Quereinstieg zum Herbstsemester desselben Jahres nicht möglich. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Studiengang muss bereits die Anmeldung zum Verfahren erfolgt sein.